

Mutterschutzgesetz (MuschG) für Studentinnen

In diesem Informationsblatt sind die Mutterschutzrichtlinien zusammengefasst, die für schwangere Frauen gelten, die an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde studieren. Sie gelten unabhängig von der Nationalität oder dem Familienstand.

Einer Schwangerschaft soll der Hochschule so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit die Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden können.

Die Hochschule ist verpflichtet, alle Schwangerschaften der Aufsichtsbehörde zu melden. Für die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ist das Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg zuständig.

Wie melde ich meine Schwangerschaft?

- Ihre Schwangerschaft zeigen Sie bitte selbstständig in der Abteilung Studierendenservice an. Dazu legen Sie bitte Ihren Mutterpass vor, reichen eine Kopie der relevanten Seiten des Mutterpasses mit der Schwangerschaftsmeldung oder eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin mit ein. Sollte der Mutterpass noch nicht ausgestellt sein, reichen Sie ihn bitte ggf. nach.
- Sie erhalten dann von der Abteilung Studierendenservice die Gefährdungsbeurteilung und füllen diese umgehend mit der jeweiligen Studiengangsleitung, den Modulverantwortlichen bei Bedarf auch mit der Laborleitung oder der Praktikastelle aus.
- Dabei wird auch geklärt, in welchen Werkstätten und Laboren bzw. Praxisstellen Sie ggf. während der Schwangerschaft und nach der Entbindung tätig sein können. Für diese Einrichtungen sind dann gesonderte, den Tätigkeiten angepasste Gefährdungsbeurteilungen auszufüllen und mit Ihnen zu besprechen.
- Alle ausgefüllten Gefährdungsbeurteilungen leiten Sie bitte umgehend an die Abteilung Studierendenservice zurück. Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung wird Ihre Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde, das Landesamt für Arbeits- und Gesundheitsschutz (LAVG) gemeldet.

Nutzen Sie das Gespräch mit Ihrer Studiengangsleitung, den Modulverantwortlichen bzw. Studienfachberatern auch um Ihren weiteren Studienverlauf zu planen. Klären Sie, welche Leistungen Sie noch vor der Geburt erbringen können, welche Termine für Sie wichtig sind und welche Alternativen Sie nutzen können. Eine allgemeine Übersichtsberatung bietet Ihnen dazu auch die Familienfreundliche Hochschule (Kontaktinformationen entnehmen Sie bitte der letzten Seite)

Was bedeutet "Gefährdungsbeurteilung"?

- Vorgesetzte, Ausbilder*in, Werkstatteleiter*in oder Laborleiter*in, die über eine Schwangerschaft in Kenntnis gesetzt wurden, sind verpflichtet, die konkreten Studienbedingungen, die Studienorte und das Studenumfeld auf mögliche Gefährdungen für die werdende Mutter und das ungeborene Kind zu prüfen und zu beurteilen.
- Anhand der Gefährdungsbeurteilung (GBU) sind erforderliche und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen. Die Schwangere ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- Im Allgemeinen besteht im Studium ein geringes Gefährdungsrisiko, so z.B. in Lehrveranstaltungen, die keine Labor- und Werkstatttätigkeiten oder Exkursionen unter außergewöhnlich belastenden Bedingungen und Praktika beinhalten (--> Siehe nächster Punkt). Das Studium kann dann i. d. R. uneingeschränkt fortgesetzt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im eigenen Interesse die im Mutterschutzgesetz enthaltenen Regelungen (z. B. keine schweren Lasten heben, etc.) beachtet werden sollen. Bitte organisieren Sie

Ihren Tages- und Studienablauf dementsprechend. Ansonsten sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- Für Labor- und Werkstatttätigkeiten, Exkursionen unter außergewöhnlich belastenden Bedingungen und Praktika kann sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, dass besondere Gefährdungen vorliegen. In diesem Fall sind Ihnen durch die jeweiligen Werkstatt-, Labor-, Exkursions- bzw. Praktikumsleitung Ersatzleistungen zu ermöglichen, bei denen keine Gesundheitsgefährdungen auftreten können. Das Studium kann uneingeschränkt fortgesetzt werden.
- Besteht weiterer sicherheitstechnischer oder arbeitsmedizinischer Beratungsbedarf, werden Sie durch die Hochschule hierüber gesondert schriftlich informiert. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie ggf. der Betriebsarzt werden bei Bedarf durch die Abteilung Studierendenservice zur Klärung hinzugezogen.

Bei Unsicherheiten / Problemen mit der GBU erhalten Sie Beratung durch den Betriebsarzt, Herrn Thomas Schulz (Tel. 030 756213141736 oder thomas.schulz@de.tuv.com)

Was muss ich im Mutterschutz als Studentin beachten?

- Mutterschutz muss Ihnen grundsätzlich und ohne Antrag von der Hochschule gewährt werden (bisher war es so, dass Sie den Nachteilsausgleich beantragen mussten).
- Es besteht ein relatives Prüfungsverbot während der gesetzlichen Mutterschutzfristen, d. h. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Geburten von Kindern mit einer Behinderung verlängert sich die Mutterschutzfrist auf 12 Wochen nach der Geburt. Sie haben somit das Recht, nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen und sich z. B. von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freizustellen.
- Sie können auch während Ihrer Mutterschutzfrist an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, wenn Sie dies gegenüber den Lehrenden bzw. Prüfern ausdrücklich SCHRIFTLICH (<http://www.hnee.de/schwangerschaft>) erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, nach Antritt von Prüfungen muss jedoch eine Krankschreibung nachgereicht werden.
- Es steht Ihnen eine Freistellung für Untersuchungen zu, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft entstehen, sowie eine Freistellung zum Stillen (in den ersten 12 Monaten nach der Geburt mind. 2x täglich 30 Minuten).
- Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.hnee.de/schwangerschaft>

Sollten Sie als Studentische bzw. Wissenschaftliche Hilfskraft oder geringfügig Beschäftigte tätig sein, gelten außerdem die Regelungen des Mutterschutzgesetzes für Beschäftigte. Melden Sie sich dazu bitte bei der Personalabteilung.

Für allgemeine Fragen zu Schwangerschaft, Studium und Familie wenden Sie sich an die Familienfreundliche Hochschule: familie@hnee.de oder +49 3334 657 143